

# Zweckverband Breitband Marsch und Geest

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0018/2019/ZVB/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.10.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest	05.11.2019	öffentlich

### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der letzten Sitzung der Verbandsversammlung am 12.06.2019 wurde grundsätzlich beschlossen, eine Geschäftsführerin und einen Geschäftsführer für den Zweckverband einzusetzen. Der Aufgabenbereich sowie die Wertgrenzen für das Handeln sind in der Verbandssatzung festzulegen. Daneben gibt es weitere Änderungen für die Verbandssatzung, die sich seit dem Inkrafttreten der 2. Nachtragssatzung im Juli 2016 ergeben haben.

Auf die einzelnen Änderungen wird wie folgt eingegangen:

**§ 1 Abs. 4:** Der Sitz des Zweckverbandes war bisher mit Moorrege betitelt. Diese Festlegung stammt aus den Anfängen des Zweckverbandes und wurde aufgrund der Tatsache gewählt, dass im Jahre 2014 nur die Übernahme und den Betrieb des bestehenden azv-Netzes die Aufgabe des Zweckverbandes darstellen sollte und die Bearbeitung dieser Angelegenheit vollständig vom Personal des Amtes erfolgte. Mittlerweile übernimmt der Zweckverband bekanntlich mit eigenem Personal weitere Aufgaben im Bereich des Netzaufbaus und die Bearbeitung dieser Aufgaben findet in den Räumlichkeiten der Gemeinde Heist statt. Außerdem wird das Amt Geest und Marsch Südholstein zum Jahreswechsel 2020/2021 ein neues Verwaltungsgebäude in der Gemeinde Heist beziehen, so dass auch der Sitz des Zweckverbandes in Heist geändert werden sollte.

**§ 4:** Der Titel wird geändert in „Organe und Geschäftsführung“. Der bisherige Inhalt wird Absatz 1. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt, dass der Zweckverband eine Geschäftsführung besitzt.

**§ 7:** Die Entwicklung der Aufgaben des Zweckverbandes und die Vollziehung dieser

sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung zeigen, dass die in § 7 festgelegten Höchstgrenzen bei den dem Vorstandsvorsteher übertragenen Entscheidungen zu niedrig gegriffen worden sind. Wie bereits erwähnt, stammen diese Höchstgrenzen aus der Entwicklung des Zweckverbandes und der zu dem Zeitpunkt nur angenommenen Aufgabe der Übernahme und des Betriebes des vorhandenen azv-Netzes. Es hat sich aber gezeigt, dass im Bereich des eigenständigen Netzaufbaus der Zweckverband mit höheren Summen konfrontiert wird und hier eine umgehende Entscheidung, gerade im Bereich der Auftragserteilung, notwendig ist. Insofern wird vorgeschlagen, die Summen in § 8 Abs. 3 Nr. 1. – 6. Sowie 8. und 9. auf 100.000 € anzuheben.

**Neuer § 8 „Geschäftsführung“:** In der Verbandssatzung sind die Aufgaben der Geschäftsführung näher zu beschreiben. Dieses erfolgt durch Neueinsetzung des § 7. Zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte und Entlastung des Vorstandsvorstehers ist es erforderlich, der Geschäftsführung gewisse Entscheidungsbefugnisse bis zu einer bestimmten Wertgrenze zu übertragen. Es wird vorgeschlagen, nicht generell alle Entscheidungsbefugnisse des Vorstandsvorstehers aus § 7 mit einer geringeren Summe heranzuziehen, sondern nur die, die für die Erledigung der konkreten Aufgabe und der laufenden Geschäfte erforderlich sind.

Folgende Formulierung des § 8 wird vorgeschlagen:

- (1) Die Geschäftsführung wird von der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher bestellt und abberufen.
- (2) Durch Dienstanweisung kann die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung zur Erledigung übertragen, insbesondere
  - a. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Entscheidungen der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers;
  - b. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Anordnungsbefugnis;
  - c. die Vertretung des Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung.
- (3) Die Geschäftsführung soll im Rahmen des § 16 c) Abs. 2 GO an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (4) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsführung entscheidet über:
  1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt
  2. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind nach vorhergegangener Ausschreibung nach den geltenden Vergabevorschriften sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Bedingungen und einen Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigen,
  3. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro.

**§ 10:** Die Verbandssatzung enthielt bisher Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, welche jedoch aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie des Landesdatenschutzgesetzes neu zu treffen sind. Die inhaltlichen Vorgaben entsprechen nun grundsätzlich dem Satzungsmuster des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration. Dieses empfiehlt einen solchen Inhalt zwar nur bei Zweckverbänden mit eigener Verwaltung; die Aufnahme dieses Inhalts wird dennoch empfohlen, da nicht nur seitens des Amtes Geest und Marsch Südholstein mit schützenswerten Daten, z.B. der Mitglieder der Verbandsversammlung, umgegangen wird.

**§ 11 Abs. 1:** Hier ist die Bezeichnung des Amtes Moorrege in Amt Geest und Marsch Südholstein anzupassen.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband marsch und Geest.

---

Neumann

**Anlagen:** Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung